# **Landtag von Baden-Württemberg**16. Wahlperiode

Drucksache 16/2989
14. 11. 2017

## **Antrag**

der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

und

# Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Gibt es Unterwanderungen von Behörden – wie schützt sich die Landesregierung vor Zuständen, wie sie jetzt in Berlin diskutiert werden?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten.

- mit welcher Aufmerksamkeit inklusive Überlegungen zu eigenen Maßnahmen sie die Berichterstattung über eine mögliche Unterwanderung der Polizei in Berlin verfolgt;
- wie hoch der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund bei den Polizeianwärtern beziehungsweise den Auszubildenden im Nichtvollzug der Jahre 2013 bis 2017 jeweils jährlich aufgeschlüsselt nach den Herkunftsländern ist;
- wie hoch der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund bei Referendaren im Bereich von Justiz und Schule beziehungsweise den Auszubildenden in der übrigen Verwaltung der Jahre 2013 bis 2017 jeweils jährlich aufgeschlüsselt nach den Herkunftsländern ist;
- wie Bewerber für die vorgenannten unterschiedlichen beruflichen Ausbildungen und Tätigkeiten jeweils auf ihre Verfassungstreue hin geprüft werden;
- 5. mit welchen Maßnahmen sie versucht, Unterwanderungen oder ähnliche sich schlussendlich gegen den Staat richtende Aktivitäten zu verhindern;
- 6. inwieweit sie bei ihren Bemühungen zur Steigerung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in der öffentlichen Verwaltung auch Vorkehrungen ausbaut, die verhindern sollen, dass Menschen in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden, die dort rechtswidrig agieren wollen;

- 7. inwieweit ihr Fälle bekannt sind, in denen Menschen aus bestimmten Milieus oder mit Kontakten zur organisierten Kriminalität, im Dienste fremder Staaten oder im Willen, fremden Staaten Informationen zukommen lassen zu wollen, in den öffentlichen Dienst gegebenenfalls auch lediglich als Praktikant eintraten oder dies versuchten, um behördliche Informationen zu erhalten und mit diesen in rechtswidriger Weise umzugehen;
- 8. inwieweit ihr mit Bezug zu etwaigen Migrationshintergründen seit dem Jahr 2013 im öffentlichen Dienst Fälle von Disziplinlosigkeit, Respektlosigkeit gegenüber Ausbildern, Weigerungen, an Gemeinschaftsaktivitäten mit Frauen teilzunehmen, oder ähnliche Vorgänge bekannt wurden;
- wie sie im Falle von derartigen Erkenntnissen jeweils reagierte beziehungsweise reagieren würde;
- 10. inwieweit Angehörige der Polizei oder der Justiz von bestimmten Einsätzen oder Aufgaben ferngehalten wurden, weil sie ein persönliches Näheverhältnis zu von den Maßnahmen betroffenen Personen oder Personengruppen hatten oder haben, ausgenommen sind Sachverhalte mit typischer Betroffenheit wie Verkehrsunfälle von Familienangehörigen;
- 11. wie oft es seit dem Jahr 2013 in den Bereichen Polizei, Justiz und Schule zu Entlassungen aus dem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder zu ähnlichen Maßnahmen zur Entfernung von Personen aus dem öffentlichen Dienst wegen Defiziten in den charakterlichen Eignungsgründen oder Zweifeln an diesen kam.

09.11.2017

Dr. Goll, Weinmann, Haußmann, Dr. Bullinger, Dr. Aden, Dr. Schweickert, Keck, Dr. Timm Kern FDP/DVP

## Begründung

Nach Medienberichten gibt es Hinweise darauf, dass die Polizei in Berlin von arabischen Clans unterwandert werden soll. Zudem wird in Bezug auf Anwärter mit Migrationshintergrund über Disziplinlosigkeit, Respektlosigkeit gegenüber den Ausbildern und Weigerungen, von Frauen genutzte Schwimmbecken zu nutzen, geklagt. Eine Praktikantin soll nichtöffentliche Informationen weitergegeben haben. Neben diesen Meldungen wäre es naheliegend, wenn der von der AKP geführte türkische Staat versuchen würde, Informationen aus deutschen Behörden zu bekommen.

Wie in Berlin will auch die Landesregierung von Baden-Württemberg den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund erhöhen. Welche Maßnahmen sie unternimmt, damit es in Baden-Württemberg nicht zu Situationen kommt, wie sie womöglich in Berlin entstanden sind, soll beleuchtet werden.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 15. Januar 2018 Nr. 3-0305/1449 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

1. mit welcher Aufmerksamkeit inklusive Überlegungen zu eigenen Maßnahmen sie die Berichterstattung über eine mögliche Unterwanderung der Polizei in Berlin verfolgt;

## Zu 1.:

Das Innenministerium Baden-Württemberg verfolgt die Berichterstattung über eine mögliche Unterwanderung der Polizei in Berlin mit großer Aufmerksamkeit. Die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg ist die Einstellungsbehörde für die Polizei im Land. Sie wurde hinsichtlich der Vorgänge in Berlin entsprechend sensibilisiert. Da keine Hinweise zu ähnlichen oder vergleichbaren Vorfällen in Baden-Württemberg bekannt sind, werden über die bestehende Überprüfung der Verfassungstreue im Rahmen des Einstellungsverfahrens hinaus aktuell keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

2. wie hoch der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund bei den Polizeianwärtern beziehungsweise den Auszubildenden im Nichtvollzug der Jahre 2013 bis 2017 jeweils jährlich aufgeschlüsselt nach den Herkunftsländern ist;

## Zu 2.:

Bezogen auf die Gruppe der Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter ist eine Auswertung nicht möglich, da ein Migrationshintergrund statistisch nicht erfasst wird. Eine Auswertung ist nur hinsichtlich des Vorliegens einer ausländischen Staatsangehörigkeit oder aufgrund der Erfassung eines Geburtsortes außerhalb Deutschlands möglich. Eine Auswertung von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und/oder ausländischem Geburtsort wurde anhand der Personaldatenauswertung im Dialogisierten Integrierten Personalverwaltungssystem (DIPSY) jeweils zum Stichtag 1. Januar vorgenommen. Die entsprechenden Daten der Menschen mit Migrationshintergrund bei den Polizeianwärtern für die Jahre 2014 bis 2017 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Weitere statistische Verzerrungen ergeben sich aus der Tatsache, dass doppelte Staatsangehörigkeiten nicht erfasst werden. Im Ergebnis könnte die tatsächliche Anzahl der Polizeianwärterinnen und -anwärter mit Migrationshintergrund daher die aus der nachfolgenden Auswertung ersichtliche Anzahl übersteigen. Da eine Ausbildung zudem mehrjährig ist, sind die Personen teilweise in mehreren Jahren erfasst.

Das Jahr 2013 konnte nicht ausgewertet werden, da die Daten aus der Zeit vor Umsetzung der Polizeistrukturreform am 1. Januar 2014 nicht mehr zu Verfügung stehen.

<sup>\*)</sup> Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Übersicht Polizeikommissaranwärterinnen/Polizeikommissaranwärter (PKA)/ Polizeimeisteranwärterinnen/Polizeimeisteranwärter (PMA) 2014 bis 2017								
	2014		2015		2016		2017	
	ausl.							
	Staatsang.	Geburtsort	Staatsang.	Geburtsort	Staatsang.	Geburtsort	Staatsang.	Geburtsort
Argentinien	-	1	-	1	-	1	-	-
Belgien	-	2	-	-	-	-	-	-
Bosnien-								
Herzegowina	-	1	-	-	2	1	4	1
Bulgarien	-	1	-	1	-	2	-	1
Estland	-	-	-	-	-	-	-	1
Frankreich	-	3	-	2	-	3	-	3
Griechenland	1	-	3	-	2	-	2	-
Irak	-	1	-	1	-	-	-	-
Iran	-	-	-	1	-	1	-	2
Italien	8	1	8	1	5	1	4	1
Kanada	-	1	-	1	-	1	-	1
Kasachstan	-	25	-	22	-	23	-	16
Kirgisistan	-	4	-	3	-	7	-	4
Kosovo	2	3	2	1	1	2	-	2
Kroatien	3	-	5	-	4	1	4	-
Libanon	-	1	-	1	-	-	-	-
Marokko	-	1	-	1	-	-	-	-
Mazedonien	-	-	-	-	-	-	1	-
Montenegro	1	-	1	-	-	-	-	-
Pakistan	-	2	-	1	-	1	-	-
Polen	-	3	-	4	-	2	-	3
Portugal	2	-	2	-	2	-	1	-
Rumänien	-	7	-	7	-	3	-	3
Russland	-	17	-	14	-	11	-	21
Schweiz	-	2	-	2	-	2	-	1
Serbien	2	1	2	1	2	1	-	-
Spanien	1	-	1	-	1	-	-	1
Südkorea	-	1	-	1	-	1	-	-
Tadschikistan	-	-	-	2	-	1	-	-
Tunesien	-	-	-	-	-	1	-	1
Türkei	5	6	7	6	11	7	13	3
Ukraine	-	2	-	3	-	2	-	1
Usbekistan	-	3	-	-	-	-	-	-
Vietnam	-	-	-	-	-	-	-	1
Gesamt	25	89	31	77	30	75	29	67
Gesamtzahl								
PKA / PMA	2.687		2.466		2.520		2.516	

Für den Bereich des Nichtvollzugs können die entsprechenden Daten für die Jahre 2014 bis 2017 der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Auswertung erfolgte ebenfalls anhand einer Auswertung in DIPSY jeweils zum Stichtag 1. Januar. Es gelten die gleichen statistischen Einschränkungen, wie bereits oben erwähnt. Daher könnte auch hier die Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund die aus der nachfolgenden Auswertung ersichtliche Anzahl übersteigen.

Übersicht Auszubildende im Nichtvollzug 2014 bis 2017						
ausl. Staatsangehörigkeit/ausl. Geburtsort	2014	2015	2016	2017		
Bosnien-Herzegowina	_	1	1	-		
Libanon	-	1	1	1		
Italien	1	1	1	1		
Kosovo	1	ı	-	-		
Irak	-	•	-	1		
Portugal	1	1	-	-		
Russland	-	ı	-	2		
Gesamt	3	4	3	5		
Gesamtzahl Auszubildende	28	21	16	13		

3. wie hoch der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund bei Referendaren im Bereich von Justiz und Schule beziehungsweise den Auszubildenden in der übrigen Verwaltung der Jahre 2013 bis 2017 jeweils jährlich aufgeschlüsselt nach den Herkunftsländern ist;

## Zu 3.:

Die Anzahl der Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendaren nach Staatsangehörigkeit im Bereich Schule für die Schuljahre 2012/2013 bis 2016/2017 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Aktuelle Zahlen für das Schuljahr 2017/2018 liegen noch nicht vor. Doppelte Staatsangehörigkeiten werden nicht erfasst. Darüber hinaus werden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die ggf. einen Migrationshintergrund haben, statistisch nicht erfasst. Die Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund könnte daher die aus der nachfolgenden Auswertung ersichtliche Anzahl übersteigen.

Übersicht Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare im Bereich Schule für die Schuljahre 2012/2013 bis 2016/2017						
a	Schuljahr					
Staatsangehörigkeit	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	
Ägypten	-	1	-	-	-	
Armenien	2	-	-	1	-	
Belgien	-	-	2	-	1	
Bosnien-Herzegowina	2	1	-	-	1	
Brasilien	-	-	-	1	1	
Britische abhängige Gebiete in Amerika	-	-	-	-	-	
Bulgarien	-	2	-	-	-	
Ecuador	-	1	-	-	-	
Estland	-	-	-	1	1	
Finnland	-	-	1	-	-	
Frankreich	2	3	3	4	2	
Georgien	1	1	-	-	-	
Griechenland	5	7	4	14	11	
Großbritannien und Nordirland						
(Vereinigtes Königreich von Groß-	-	3	1	3	3	
britannien und Nordirland)						
Italien	19	8	19	16	16	
Japan	-	-	-	-	-	
Kanada	-	1	-	-	-	

Vereinigte Staaten von Amerika

Weißrussland (auch: Belarus)

Gesamtzahl Referendare

(auch: USA)

Gesamt

#### Übersicht Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare im Bereich Schule für die Schuljahre 2012/2013 bis 2016/2017 Schuljahr 2012/2013 2013/2014 2014/2015 | 2015/2016 | 2016/2017 Staatsangehörigkeit Kirgisistan Kolumbien Kosovo Kroatien Lettland Luxemburg Marokko Mexiko Neuseeland Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien Russische Föderation (auch: Russland) Schweden Schweiz Serbien Slowenien Spanien Tschechische Republik Türkei Ukraine Ungarn

Für den Bereich Justiz können die Daten der Referendarinnen und Referendare mit Migrationshintergrund für die Jahre 2013 bis 2017 der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Auswertung erfolgte jeweils zum Stichtag 31. Dezember. Dabei wurde lediglich die Staatsangehörigkeit erfasst. Doppelte Staatsangehörigkeiten werden nicht erfasst. Darüber hinaus werden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die ggf. einen Migrationshintergrund haben, statistisch nicht erfasst. Die Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund könnte daher die aus den nachfolgenden Auswertungen ersichtliche Anzahl übersteigen.

5.228

4.845

4.807

4.795

 $4.2\overline{35}$ 

Übersicht Referendarinnen und Referendare im Bereich Justiz 2013 bis 2017						
Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017	
Argentinien	-	1	1	-	-	
Aserbaidschan	1	-	-	-	ı	
Australien	-	-	-	1	1	
Belgien	1	1	-	-	-	
Bosnien-Herzegowina	1	2	1	-	1	
Bulgarien	11	8	4	5	2	
China	2	3	3	1	1	
Estland	1	-	1	1	-	
Frankreich	1	-	1	1	1	
Georgien	1	1	1	-	-	
Griechenland	3	2	1	3	3	
Großbritannien	-	-	-	1	1	
Italien	5	3	3	4	4	
Korea	1	2	2	-	2	
Kosovo	-	-	-	1	-	
Kroatien	4	4	3	-	1	
Lettland	-	2	1	1	1	
Österreich	-	-	-	1	1	
Polen	-	2	2	2	1	
Portugal	1	-	-	-	-	
Rumänien	1	-	-	2	2	
Russland	4	6	4	4	5	
Schweiz	-	-	1	1	1	
Serbien	2	2	2	-	-	
Slowakei	1	-	1	1	-	
Spanien	1	1	1	-	-	
Tschechien	1	1	1	1	-	
Türkei	5	5	3	3	3	
Ukraine	4	2	2	3	-	
Weißrussland	1	1	-	-	-	
Gesamt	53	49	39	37	29	
Gesamtzahl Referendare	1.372	1.439	1.448	1.521	1.659	

Darüber hinaus ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund bei den Auszubildenden in der übrigen Verwaltung ist. Ein eventueller Migrationshintergrund der Auszubildenden wird nicht erfasst.

- 4. wie Bewerber für die vorgenannten unterschiedlichen beruflichen Ausbildungen und Tätigkeiten jeweils auf ihre Verfassungstreue hin geprüft werden;
- 5. mit welchen Maßnahmen sie versucht, Unterwanderungen oder ähnliche sich schlussendlich gegen den Staat richtende Aktivitäten zu verhindern;
- 6. inwieweit sie bei ihren Bemühungen zur Steigerung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in der öffentlichen Verwaltung auch Vorkehrungen ausbaut, die verhindern sollen, dass Menschen in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden, die dort rechtswidrig agieren wollen;

## Zu 4. bis 6.:

Grundsätzlich werden alle Bewerberinnen und Bewerber für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst über ihre Pflicht belehrt, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Sie müssen eine Erklärung zur Verfassungstreue unterzeichnen.

Wenn sich im Einstellungsverfahren, insbesondere im Bewerbungsgespräch, Zweifel an der Verfassungstreue von Bewerberinnen oder Bewerbern ergeben, ist über das Innenministerium eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz zu richten, ob Tatsachen über diese Person bekannt sind, die unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue Bedenken gegen eine Einstellung begründen. Können die Zweifel an der Verfassungstreue nicht ausgeräumt werden, darf eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nicht erfolgen. Auch die Begründung eines Arbeitsverhältnisses scheidet dann aus.

Vor der Einstellung müssen Bewerberinnen und Bewerber zudem ein Führungszeugnis beibringen. Außerdem ist eine Erklärung zu ggf. gegen sie aktuell oder in der Vergangenheit anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren abzugeben.

Die im Rahmen der Personalauswahl zur Anwendung kommenden Verfahren zur Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber finden dabei grundsätzlich auf alle Personen Anwendung, unabhängig von einem etwaigen Migrationshintergrund.

Abweichend von den vorgenannten Ausführungen haben Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst mit dem Zulassungsantrag lediglich eine Erklärung darüber, ob gegen sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist sowie ein Führungszeugnis vorzulegen. Das vorzulegende Führungszeugnis darf bei Einstellung nicht älter als acht Monate sein. Im Übrigen wird vor der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst keine Erklärung über die Verfassungstreue von den Bewerbern verlangt.

Darüber hinaus gelten im Bereich der Polizei sowie in sicherheitskritischen Bereichen zu den vorgenannten grundsätzlichen Ausführungen für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst nachfolgende weitergehende Bestimmungen:

Bereits im Jahr 2013 wurde für das Einstellungsverfahren bei der Polizei Baden-Württemberg ein Fragebogen zur Verfassungstreue eingeführt, der seither bei Einstellungen im Polizeivollzugsdienst Anwendung findet. In einer nicht abschließenden Liste werden Fragen zur Zugehörigkeit zu rund 40 als extremistisch bezeichneten Organisationen gestellt. Die Liste der Organisationen wird jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber gibt in seinem Bewerbungsbogen zugleich ihre bzw. seine Einwilligung zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz für den Fall an, dass sich im Einstellungsverfahren Zweifel an der Verfassungstreue ergeben. Darüber hinaus wird jeder, der sich um einen Ausbildungsplatz bei der Polizei Baden-Württemberg bewirbt, durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg entsprechend überprüft. Dabei wird vor der Vorlage der Bewerbungen für den Polizeivollzugsdienst an die Einstellungsbehörde (Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Institutsbereich Personalgewinnung) vom jeweiligen Einstellungsberater mit dem schriftlichen Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 4 des Landesdatenschutzgesetzes eine Zuverlässigkeitsprüfung der Bewerberinnen und Bewerber durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg veranlasst. Dieselbe Überprüfung wird spätestens acht Wochen vor dem Einstellungstermin bzw. zwischen Einstellungs- und Nacheinstellungstermin erneut durchgeführt.

Der Staat schützt sich und insbesondere seine sicherheitskritischen Bereiche zudem mit dem Instrument der Sicherheitsüberprüfung nach dem Gesetz über die Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des Geheimschutzes (Landessicherheitsüberprüfungsgesetz – LSÜG). So werden beispielsweise sämtliche Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz der höchsten Stufe einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Im Rahmen der Überprüfung sind insbesondere die Klärung der Identität der zu überprüfenden Person, die aktuelle oder frühere Staatsangehörigkeit und Abstammung, die Wohnsitze sowie die Aufenthalte, Beziehungen und Kontakte in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken von Belang. Die Sicherheitsüberprüfung nach dem LSÜG erfolgt dabei unabhängig vom Vorliegen eines Migrationshintergrundes.

Auch Bedienstete anderer Teile der Landesverwaltung werden sicherheitsüberprüft, wenn sie als staatliche Geheimnisträger verwendet werden sollen, d. h. unmittelbar Zugang zu Verschlusssachen erhalten oder sich diesen aufgrund ihrer berechtigten Zutrittsmöglichkeiten verschaffen könnten. Die Tiefe der Überprüfung erfolgt abgestuft in Abhängigkeit vom Einstufungsgrad und der Anzahl der Verschlusssachen, von denen die Person potenziell Kenntnis erlangen könnte.

Neben ausländischen Geheimdiensten kann auch bei extremistischen Kreisen ein grundsätzliches Interesse an der Einschleusung von Anhängern in die staatlichen Verwaltungsstrukturen festgestellt werden. Daher werden anlässlich einer Sicherheitsüberprüfung auch etwaige Verbindungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen geprüft.

Sofern im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung ein Sicherheitsrisiko bei der zu überprüfenden Person festgestellt wird, kann diese beim Landesamt für Verfassungsschutz nicht eingestellt bzw. in der übrigen Landesverwaltung zumindest nicht als Geheimnisträger eingesetzt werden.

Daneben findet zwischen den Behörden im Land und dem Landesamt für Verfassungsschutz eine Zusammenarbeit auf Grundlage des § 3 Absatz 3 Nummer 4 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) statt, wenn bei der Beschäftigungsbehörde Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen einer oder eines Beschäftigten anfallen. Das Landesamt für Verfassungsschutz geht außerdem initiativ auf die Beschäftigungsstelle zu, wenn bei ihm Erkenntnisse zu Extremisten im öffentlichen Dienst anfallen.

7. inwieweit ihr Fälle bekannt sind, in denen Menschen aus bestimmten Milieus oder mit Kontakten zur organisierten Kriminalität, im Dienste fremder Staaten oder im Willen, fremden Staaten Informationen zukommen lassen zu wollen, in den öffentlichen Dienst – gegebenenfalls auch lediglich als Praktikant – eintraten oder dies versuchten, um behördliche Informationen zu erhalten und mit diesen in rechtswidriger Weise umzugehen;

## Zu 7.:

Die Polizei Baden-Württemberg hat bislang in zwei Fällen Hinweise erlangt, dass Personen, die sich um einen Ausbildungsplatz bei der Polizei Baden-Württemberg beworben hatten, persönliche Kontakte zu Personen hatten, die der Organisierten Kriminalität zugerechnet wurden. Diese Hinweise wurden umfassend überprüft mit dem Ergebnis, dass in einem Fall die Verdachtsmomente vollständig entkräftet werden konnten und in dem zweiten Fall das Einstellungsverfahren nicht fortgeführt wurde.

In der Überprüfungspraxis des Landesamtes für Verfassungsschutz kommt der Fall, dass im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung ein Sicherheitsrisiko bei der zu überprüfenden Person festgestellt wird, regelmäßig vor. Die Anzahl der Fälle bewegt sich im unteren einstelligen Prozentbereich. Es war bislang nicht feststellbar, dass in diesen Fällen gezielte, staatlich gesteuerte Unterwanderungsversuche vorlagen.

Darüber hinaus sind im Bereich der übrigen Landesverwaltung derartige Fälle nicht bekannt.

- 8. inwieweit ihr mit Bezug zu etwaigen Migrationshintergründen seit dem Jahr 2013 im öffentlichen Dienst Fälle von Disziplinlosigkeit, Respektlosigkeit gegenüber Ausbildern, Weigerungen, an Gemeinschaftsaktivitäten mit Frauen teilzunehmen, oder ähnliche Vorgänge bekannt wurden;
- 9. wie sie im Falle von derartigen Erkenntnissen jeweils reagierte beziehungsweise reagieren würde;

## Zu 8. und 9.:

Derartige Fälle sind nicht bekannt. Eine lückenlose Abfrage im gesamten nachgeordneten Bereich der Landesverwaltung wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Wegen der Vielgestaltigkeit möglicher Verhaltensweisen kann die Frage, wie in derartigen Fällen zu reagieren wäre, letztlich nur für den konkreten Einzelfall beantwortet werden. Als Reaktion kommen – je nach Art der Verfehlung – bei-

spielsweise ein Personalgespräch und in der Folge einzelfallabhängig dienst- bzw. arbeitsrechtliche Schritte in Betracht. Bei Beamtinnen und Beamten kann dies bedeuten, dass ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Bei Arbeitnehmern kann eine Abmahnung oder eine Kündigung geprüft werden. Während der Probezeit kann bei Auffälligkeiten die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausscheiden bzw. bei Arbeitnehmern eine Kündigung während der Probezeit erfolgen. Bei einem Beamtenverhältnis auf Widerruf kommt eine sofortige Entlassung aus dem Beamtenverhältnis in Betracht. In besonders schwerwiegenden Fällen kann es angemessen sein, die Sicherheits- oder Strafverfolgungsbehörden über bestimmte Sachverhalte in Kenntnis zu setzen.

Grundsätzlich werden Fälle von innerdienstlichem Fehlverhalten – sei es gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern/Mitstudierenden/Kolleginnen und Kollegen oder gegenüber dem Lehrpersonal – nicht geduldet und je nach Schwere und Häufigkeit des Fehlverhaltens konsequent verfolgt. Ob und inwieweit dabei im Einzelfall auch Migrationshintergründe eine Rolle spielen, wird statistisch nicht erfasst.

10. inwieweit Angehörige der Polizei oder der Justiz von bestimmten Einsätzen oder Aufgaben ferngehalten wurden, weil sie ein persönliches Näheverhältnis zu von den Maßnahmen betroffenen Personen oder Personengruppen hatten oder haben, ausgenommen sind Sachverhalte mit typischer Betroffenheit wie Verkehrsunfälle von Familienangehörigen;

## Zu 10.:

Aufgrund der zuvor dargestellten umfassenden Überprüfungen von Polizeibewerbern und Mitarbeitern der Polizei Baden-Württemberg war es bislang nicht erforderlich, dass Angehörige der Polizei Baden-Württemberg aufgrund der in den Fragestellungen beschriebenen Umstände von bestimmten Einsätzen oder Aufgaben ferngehalten werden mussten.

Vorgänge bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften, in denen aus den der Fragestellung zugrunde liegenden Gründen in den vergangenen Jahren Angehörige der baden-württembergischen Staatsanwaltschaften von Dienstverrichtungen ausgeschlossen werden mussten, sind nicht bekannt geworden.

11. wie oft es seit dem Jahr 2013 in den Bereichen Polizei, Justiz und Schule zu Entlassungen aus dem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder zu ähnlichen Maβnahmen zur Entfernung von Personen aus dem öffentlichen Dienst wegen Defiziten in den charakterlichen Eignungsgründen oder Zweifeln an diesen kam.

## Zu 11.:

Seit dem Jahr 2013 wurden im Bereich der Polizei insgesamt 64 Entlassungsverfahren wegen unterschiedlichem Fehlverhalten betrieben, davon 21 aufgrund von Defiziten bei der charakterlichen Eignung. Insgesamt waren 63 Beamtinnen und Beamte in Ausbildung betroffen.

Zum Stichtag 23. November 2017 wurden im Bereich des Justizvollzugs seit dem Jahr 2013 bei insgesamt sieben Bediensteten des Justizvollzugs, d.h. Tarifbeschäftigten, Beamten auf Widerruf oder auf Probe sowie Beamten auf Lebenszeit, das Beschäftigungs- oder das Beamtenverhältnis aufgrund mangelnder charakterlicher Eignung oder Zweifel an dieser vorzeitig beendet.

Im Bereich Schule werden hierzu keine Statistiken geführt. Eine interne Abfrage ergab jedoch, dass im angefragten Zeitraum keine entsprechenden Maßnahmen erfolgt sind.

## Strobl

Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration